

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis

ENTSCHEID

Nr. 256.010 vom 13. März 2023

A. 232.391/Vbis-250

In der Rechtssache: **die Gemeinde Kelmis**,
Wahldomizil bei
den Herren Denis BARTH und
Cédric ROBINET, Rechtsanwälte,
Kapellstraße 26
4720 Kelmis,

gegen:

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN und
Frau Judith ORBAN, Rechtsanwälte,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

Beitretende Partei:

WERTZ Robert,
Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith.

I. Gegenstand des Antrags

Mit der am 4. Dezember 2020 digital eingereichten Klage beantragt die Gemeinde Kelmis die Nichtigkeitserklärung „des Ministeriellen Erlasses vom 13. Oktober 2020 „zur Annullierung des Beschlusses des Gemeinderates von Kelmis vorn 22. Juni 2020 zum Disziplinarverfahren gegen Herrn Robert Wertz - Festlegung der Disziplinarstrafe“ (2190/EX/DC/B/1), welcher ihr per Einschreiben vom 13. Oktober 2020 notifiziert wurde [...]“.

II. Verlauf des Verfahrens

Die beklagte Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz zugestellt.

Am 28. Januar 2021 hat Robert Wertz darum bittet, als beitretende Partei zugelassen zu werden.

Dieser Beitrittsklage wurde mit einem Beschluss vom 15. März 2021 stattgegeben.

Am 12. April 2021 hat die klagende Partei einen „Verfahrensverzicht“ dem Staatsrat übermittelt.

Herr Roger Wimmer, erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 59 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Durch Beschluss vom 11. Januar 2023 und in Ermangelung von Einwänden des Auditor-Berichterstatters schlug die Kammer den Parteien vor, dass die Sache gemäß Artikel 26 § 2 der allgemeinen Verfahrensordnung nicht in einer Sitzung behandelt wird. Der Bericht war diesem Beschluss beigelegt.

Keine Partei hat eine Sitzung beantragt.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Verfahrensrücknahme

Am 12. April 2021 hat die klagende Partei dem Staatsrat mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehmen möchte.

Der Verkündung der Verfahrensrücknahme steht nichts im Wege.

IV. Verfahrensschädigung

Die beklagte Partei beantragt eine Verfahrensschädigung von 700 Euro. Diesem Antrag ist stattzugeben.

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Verfahrensrücknahme wird verkündet.

Artikel 2.

Eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro wird der beklagten Partei zu Lasten der klagenden Partei zugeteilt.

Die Kosten, festgelegt auf 370 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei in Höhe von 220 Euro und zu Lasten der beitretenen Partei in Höhe von 150 Euro gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer *Vbis* am 13. März 2023 von:

Carlo Adams,
Vanessa Wiame,

Kammerpräsident,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa Wiame

Carlo Adams